

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-305/24 – 1

Rechtssache C-305/24 (Choinquand)ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

TB

MV

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-305/24:

Die Kassationsbeschwerdeführer – die Mutter und der Stiefvater des Kindes, für das die Bewilligung von Kindergeld gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung entzogen wurde – wohnen gemeinsam in Frankreich.

Die auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die Begründung der Vorlageentscheidung (mit der Überschrift „Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]“) ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-305/24 wie folgt lautet (S. 7 der Vorlageentscheidung):

„Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter des Kindes und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Ehefrau und des Kindes, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern über die Mittel verfügten, um zum Unterhalt des Kindes beizutragen, da sie zum Zeitpunkt der Entziehungsentscheidung beide berufstätig gewesen seien und zum Unterhalt des Kindes beigetragen hätten, wobei der Vater Unterhaltszahlungen in Höhe von 280 Euro geleistet habe, um daraus zu schließen, dass ‚es somit die leiblichen Eltern waren, die für die gesamten Unterhaltskosten dieses Kindes aufkamen‘,
- entschieden, dass ‚die bloße Tatsache, dass TB Eigentümer des Familienheims ist und den Immobilienkredit zur Finanzierung seiner eigenen Immobilie abzahlt, mangels anderer Beweise nicht rechtlich hinreichend belegt, dass er für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist‘, und dass ‚[d]ie Auszüge eines gemeinsamen Bankkontos der Eheleute TB und MV von Ende 2022 und Anfang 2023, in denen die Zahlung der Haushaltskosten detailliert aufgeführt ist, und der Steuerbescheid von 2021 ... nicht schlüssig [sind], da sie die aktuelle Situation widerspiegeln, die sich von derjenigen zum Zeitpunkt des Entzugs der streitigen Leistung unterscheidet, da MV derzeit nicht mehr berufstätig ist‘.“